

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Sammlung!	Nein
Für die Fachpresse!	Ja

49

Gesetz: ArbGG §§ 64, 66, 77; ZPO §§ 233, 518

Leitsätze:

Beantragt die unterlegene Prozeßpartei für die Rechtsmittelinstanz das Armenrecht "lt. anliegendem Schriftsatz", da sie zur Kostentragung außerstande sei, und fügt sie diesem Antrag einen alle Voraussetzungen für eine wirksame Rechtsmittelschrift aufweisenden Schriftsatz bei, so ist dieser gleichwohl noch nicht als Rechtsmittelschrift, sondern nur als Entwurf einer solchen anzusehen.

Aktenzeichen: 1 AZB 5/60

Beschluß des BAG vom 17. März 1960 LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

B e s c h l u ß

In dem Rechtsstreit

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 17. März 1960 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 26. Februar 1960 - 6 SHa 675/59 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Am 19. November 1959 wurde der Klägerin das klageabweisende Urteil des Arbeitsgerichts zugestellt. Am 30. November 1959 ging beim Landesarbeitsgericht ein Schriftsatz des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin ein, mit dem das Urteil erster Instanz überreicht wurde und in dem es heißt, die



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

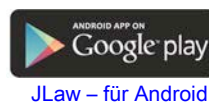
Klägerin beabsichtige, gegen dieses Urteil "lt. anliegendem Schriftsatz" Berufung einzulegen. Da die Klägerin die Kosten des Rechtsstreits bei einem Objekt von 6.000.-- DM zu tragen nicht in der Lage sei, bitte sie, ihr für die Berufungsin- stanz wie in der ersten Instanz das Armenrecht zu bewilli- gen und ihr den Unterzeichner des Schriftsatzes, der zu ihrer Vertretung bereit sei, beizuordnen. Beigefügt war eine von dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin unterschrie- bene vollständige Berufung nebst Berufungsantrag und Be- rufungsbegründung.

Das Landesarbeitsgericht hat der Klägerin unter Bei- ordnung ihres Prozeßbevollmächtigten das Armenrecht für die Berufungsinstanz bewilligt. Dieser Beschluß ist am 25. Janu- ar 1960 abgesandt worden. Am 10. Februar 1960 hat das Lan- desarbeitsgericht beiden Prozeßparteien mitgeteilt, die Akten seien, da die als beabsichtigt angekündigte Berufung nicht eingereicht worden sei, an das Arbeitsgericht zurückgesandt worden. Mit Schriftsatz vom 12. Februar 1960, dem eine der früheren wörtlich entsprechende Berufung nebst Begründung, unterzeichnet vom Prozeßbevollmächtigten der Klägerin, bei- gefügt war, hat die Klägerin vortragen lassen, die Berufung sei schon gleichzeitig mit dem Armenrechtsgesuch eingelegt worden; diese Berufung werde weiterhin aufrecht erhalten. Nach einem Hinweis des Gerichts auf den Wortlaut des Armen- rechtsantrags hat die Klägerin weiter schriftsätzlich am 19. Februar 1960 erklärt, durch den am 28. Januar 1960 zu- gegangenen Armenrechtsbeschluß sei die Voraussetzung erfüllt, nach der die Klägerin Berufung einzulegen beabsichtigt habe; ihre unter einer aufschiebenden Bedingung eingelegte Be- rufung sei nach Eintritt dieser Bedingung wirksam geworden und die schon mit dem Armenrechtsantrag eingereichte Beru- fung sei rechtzeitig erhoben worden, so daß es einer erneu- ten Berufungseinlegung nicht bedurft habe. Gleichzeitig hat die Klägerin - ohne nähere Begründung oder Glaubhaftmachung - die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das Landesarbeitsgericht hat den Antrag auf Wiedereinsetzung abgelehnt und die Berufung der Klägerin als unzulässig verworfen. Es hat ausgeführt, die Klägerin habe keine Berufung eingelegt, sich jedoch einer solchen Einlegung berühmt, so daß es zweckmäßig sei, hierüber zu entscheiden. Im Armenrechtsantrag habe die Klägerin nur erklärt, sie beabsichtige, Berufung einzulegen. Damit sei die Berufung noch nicht eingelegt gewesen, und zwar auch nicht bedingt. Die Anlage zum Armenrechtsantrag stelle nur den Entwurf einer Berufung nebst Begründung dar, mit dem der Armenrechtsantrag hätte begründet werden sollen. Darüber hinaus wäre auch eine "bedingte" Berufung, die nach Auffassung der Klägerin vorliege, unzulässig. Auch in der späteren, erneuten Einreichung einer Berufungsschrift nebst Begründung sei keine wirksame Berufung zu sehen, da die Klägerin selbst habe vortragen lassen, daß an diesem Tage keine Berufung habe eingelegt werden sollen, weil nach ihrer Ansicht bereits wirksam Berufung eingelegt worden sei, die aufrecht erhalten werde. Zudem sei zu diesem Zeitpunkt die Berufsungsfrist abgelaufen gewesen, so daß auch eine vorsorglich wiederholte Einlegung einer wirksamen Berufung nicht in Frage komme. Wiedereinsetzung könne der Klägerin nicht gewährt werden, weil die Antragsfrist von zwei Wochen nicht eingehalten sei. Diese Frist habe mit Zugang des Armenrechtsbeschlusses am 28. Januar 1960 zu laufen begonnen.

Hiergegen wendet sich die vom Landesarbeitsgericht zugelassene sofortige Beschwerde der Klägerin. Unter Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 20. April 1959 - III ZR 141/57 - macht sie geltend, bereits die erste Berufung, eingereicht am 30. November 1959, sei wirksam gewesen. Es habe sich nicht nur um eine Ankündigung einer Berufung, sondern um die Einhaltung eines durchaus üblichen Verfahrens gehandelt. Einer erneuten Berufungseinlegung nach Armenrechtsbewilligung habe es nicht mehr bedurft. Auch sei inzwischen die Berufsungs- und die Begründungsfrist abgelaufen gewesen. Nur vorsorglich seien später



die zweite Berufung eingelegt und die Wiedereinsetzung beantragt worden, um allen Formvorschriften zu genügen. Eine Berufung, für die erst später das Armenrecht bewilligt werde, brauche nicht erneut eingelegt zu werden, etwa unter Zurücknahme der zunächst eingelegten Berufung, sondern die rechtzeitig eingelegte Berufung sei "dann nach dem Willen der Parteien ... als solche zu behandeln und danach zu entscheiden". Auch die Gegenpartei habe die zuerst eingelegte Berufung als wirksam betrachtet.

Entgegen dieser Rechtsauffassung der Klägerin sind die Gründe des angefochtenen Beschlusses durch Rechtsirrtum nicht beeinflusst. Zuzugeben ist der Klägerin, daß die Beklagte, als sie den Antrag auf Zurückweisung der Berufung stellte, davon ausgegangen sein mag, daß bereits am 30. November 1959 Berufung eingelegt worden sei. In Wahrheit war das aber nicht der Fall.

Wie auch das Landesarbeitsgericht nicht verkennt, enthielt die Anlage zum Armenrechtsantrag zwar alle Voraussetzungen für eine wirksame Berufung. Dieser Schriftsatz darf aber nicht isoliert betrachtet werden; denn er stellte eben nur die Anlage zum Armenrechtsgesuch dar, wie dieses ausdrücklich erwähnt. Dort hieß es nicht, daß die Durchführung der Berufung von der Bewilligung des Armenrechts abhängen solle, wie das in dem vom Bundesgerichtshof in III ZR 141/57 entschiedenen Rechtsstreit der Fall war. Vielmehr hieß es dort ausdrücklich, daß die Klägerin "lt. anliegendem Schriftsatz" Berufung einzulegen beabsichtige. Sogar noch nach Ablauf der Berufungsfrist, nämlich im Schriftsatz vom 23. Dezember 1959, S. 3, betonte die Klägerin, daß sie die Berufung beabsichtige. Dadurch aber ist die Annahme ausgeschlossen, daß bereits am 30. November 1959 Berufung eingelegt worden sei; denn was jemand bereits getan hat, beabsichtigt er nicht zu tun.

In seinem angeführten Urteil vom 20. April 1959 hat der Bundesgerichtshof unter Berufung auf LM Nr. 2 zu § 518 ZPO zutreffend darauf hingewiesen, daß es die Pro-



zeßpartei in der Hand hat, einem die Erfordernisse einer wirksamen Berufung aufweisenden Schriftsatz den Charakter einer Berufung zu nehmen, wenn sie das bei Einreichung des Schriftsatzes zum Ausdruck bringt. Um einen solchen Fall handelt es sich hier. Indem die Klägerin, motiviert durch den Hinweis auf ihre Vermögenslage, vortragen ließ, sie "beabsichtige" Berufung einzulegen, und zwar "lt. anliegendem Schriftsatz", brachte sie eindeutig zum Ausdruck, daß der "anliegende Schriftsatz" eben noch nicht das Rechtsmittel selbst darstellen sollte. Das hatte auch seinen guten Sinn. Wäre die Berufung selbst bereits als eingelegt anzusehen gewesen, so wären die Prozeßgebühren bereits entstanden, als jener Schriftsatz eingereicht wurde. Durch den Armenrechtsantrag sollte aber erklärtermaßen eine solche Kostenbelastung der Klägerin nicht entstehen, und diese übernahm, wenn sie zunächst nur das Armenrecht beantragte, auch kein Risiko. Konnte sie doch sicher damit rechnen, daß ihr nach Erlaß der Armenrechtsentscheidung für die Versäumung der Berufungsfrist Wiedereinsetzung gewährt werden würde. Deshalb hat das Landesarbeitsgericht jenen Schriftsatz mit Recht lediglich als Entwurf angesehen. Nur eine solche Betrachtungsweise wird dem Wortlaut des Armenrechtsantrages und auch der von der Klägerin vertretenen Auffassung, es handele sich um eine "unter einer aufschiebenden Bedingung erklärte Berufung", gerecht. Mit der letzterwähnten Auffassung, die übrigens, wenn auch mit anderen Worten ("die rechtzeitig eingelegte Berufung ist dann nach dem Willen der Parteien ... als solche zu behandeln und danach zu entscheiden"), in der Begründung der Beschwerde wiederkehrt, gibt die Klägerin selbst zu erkennen, daß sie am 30. November 1959 jedenfalls nicht unbedingt Berufung einlegen wollte. Sie erkennt jedoch, daß eine bedingte Berufung von vornherein unzulässig ist, worüber in Rechtsprechung und Rechtslehre Übereinstimmung besteht (vgl. statt aller BAG AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG; BGHZ 4, 54; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 25. Aufl., § 518 Anm. 2 B b).



- 6 -

Ob ein Verfahren, wie es hier eingeschlagen worden ist, beim Landgericht Wuppertal üblich ist, wie es die Beschwerdebegründung behauptet, kann dahingestellt bleiben. Ein solcher Gerichtsbrauch würde dem Gesetz widersprechen und deshalb unbeachtlich sein. Auch prozessuales Gewohnheitsrecht kann sich nicht entgegen dem Gesetz bilden. Zudem widerspräche, wie betont, ein solches Verfahren aber auch den vom Bundesgerichtshof herausgearbeiteten Rechtsgrundsätzen.

Gegen die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts, daß die zweite Berufung und der Wiedereinsetzungsantrag verspätet wären, wendet sich die sofortige Beschwerde nicht. Auch insoweit sind keine Rechtsfehler in der Begründung des angefochtenen Beschlusses zu erkennen, wobei es dahingestellt bleiben kann, ob die zweite Berufung etwa doch als vorsorgliche erneute Berufungseinlegung gemäht und als solche zu werten war; ferner, ob die formellen Erfordernisse des Wiedereinsetzungsantrages erfüllt sind. Dahingestellt bleiben kann weiter die Frage, ob das Landesarbeitsgericht eine Berufung verwerfen konnte, die nach seiner Ansicht nicht eingelegt war; denn dadurch ist die Klägerin, die andernfalls überhaupt keine Beschwerdemöglichkeit gehabt hätte, nicht beschwert. Da die die Entscheidung tragenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts somit zu Beanstandungen keinen Anlaß geben, mußte die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

gez. Dr. Schröder Dr. Gröninger Wichmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

